

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
Fertigen Buchhandlung
angenommen für Deutsch-
land besorgt dieselben
Haafenstein & Vogler in
Hamburg - Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau v. Ulgen
& Fort in Leipzig.
Das einmalige Einrücken
einer einseitigen
Garnondzelle kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 8. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.
Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Nro. 250.

Sermannstadt, Mittwoch am 21. October.

1863.

Telegramm

der „Sermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 20. October, 3 Uhr, 10 Minuten Nachmittags.
Angelangt: 20. October, 4 Uhr, 55 Minuten Nachmittags.

Dienstag (gestern). Unterhaus. Vor der Geldbnissabnahme begrüßt der Präsident die Siebenbürger Abgeordneten und den Sieg, den der Gedanke der Reichsverfassung durch den Eintritt derselben errungen. Er konstatiert, daß der Reichsrath hienüt in das volle Maß seiner Rechte und Pflichten einträte; er drückt schließlich den Wunsch aus, es möge dem Reichsrathe gegönnt sein, die noch fehlenden Reichsvertreter eben so froh zu begrüßen, wie er heute die Siebenbürger froh und herzlich willkommen heißt. Hierauf wurde die Geldbnissformel in den drei Sprachen verlesen. Die Romänen antworteten romanisch. Conrad Schmidt dankte dem Präsidenten für den freundlichen Empfang. Siebenbürgen sei immer auf dem Standpunkte der einheitlichen und untrennbaren Monarchie gestanden; es müsse sich umsomehr hingezogen fühlen zur constitutionellen Monarchie, welche den Grundsatz der Gleichberechtigung, der Einheit von dem Gesetz und der gleichmäßigen Tragung der Staatslasten an die Spitze ihrer Verfassung gestellt hat. Er weist darauf hin, wie Siebenbürgen sich für das Octoberdiplom und das Februarpatent erklärt und die Besichtigung des Reichsraths einstimmig angenommen habe; er spricht die Erwartung aus, die Förderung der materiellen Interessen Siebenbürgens werde auch unter den übrigen Reichsrathsmitgliedern warme Vertreter finden; er hofft, der Eintritt der Siebenbürger in den Reichsrath werde sich zu einem glücklichen Wendepunkte in der Geschichte Siebenbürgens, so wie des gesammten Ruhm- und Ehrenreichen Oesterreichs gestalten. Beide Reden wurden beifällig aufgenommen. An der hierauf erfolgten Debatte über die Vorfrage wegen der Behandlung der Steuerreform-Vorschläge haben sich Siebenbürger bereits betheiligt. Die Siebenbürger leisteten das Geldbniss in den drei Landes-
sprachen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 12. October 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 92 Mitglieder anwesend waren, wird in deutscher Sprache verlesen und ohne Bemerkung angenommen.

Präsident Orold hält es nicht für nöthig, daß der Petitionsaus-
schuß ergänzt werde; es seien noch wenige Petitionen eingelaufen, welche bei Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen von den aus dem Reichs-
rath zurückkehrenden Mitgliedern dieses Ausschusses leicht aufgearbeitet werden könnten.

Das Haus ist damit einverstanden.

Präsident Orold verliest eine Zuschrift des bevollmächtigten f. Landtags-Commissärs, der ein Gesuchentwurf über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen beigegeben ist, über welche Regierungsvorlage der Landtag eingela-
den wird, die verfassungsmäßige Verhandlung sofort eintreten zu lassen. Die erste Lesung dieses Gesuchentwurfes wird in den drei Landes-
sprachen sofort vorgenommen.

Der deutsche Text desselben lautet folgendermaßen:

Gesuchentwurf

über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das
Großfürstenthum Siebenbürgen.

§. 1. Für den Umfang des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein oberster Gerichtshof mit dem Titel: „fön. siebenbürgischer oberster Ge-
richtshof“ errichtet, welcher seinen Amtssitz am kaiserlichen Hoflager in
Wien hat.

§. 2. Derselbe hat aus einem Präsidenten, der erforderlichen Zahl
von Rätchen und dem nöthigen Hilfs- und Manipulationspersonalen zu
bestehen.

Die Ernennung des Präsidenten und der Rätche bleibt Sr. Majestät
vorbehalten.

§. 3. Sämmtliche Stellen werden nur an siebenbürgische Landes-
gehörige verlichen.

§. 4. Der oberste Gerichtshof hat in allen Civilsachen und in allen
dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Ueberrichtsangelegenheiten in dritter
und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die siebenbürgischen Oberge-
richte in zweiter Instanz erkannt haben, in soferne nach den bestehenden
Vorschriften ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Obergerichte zu-
lässig ist.

§. 5. In Strafsachen hat der oberste Gerichtshof über alle gemäß
der bestehenden Prozessvorschriften an ihn gelangenden, dem gerichtlichen
Verfahren zugewiesenen Strafsfälle in dritter Instanz zu erkennen.

§. 6. Der oberste Gerichtshof entscheidet außerdem:
a) Ueber Delegationen und Gesuche, so oft es sich um die Ueber-
tragung einer Rechts- oder Strafsache aus dem Sprengel des eigen-
en in jenen des anderen der siebenbürgischen Obergerichte, oder in Strafs-
sachen um die Delegation eines gewöhnlichen anstatt des in den Fäl-
len des §. 10, lit. a) Sr. P. D. zuständigen besondern Gerichtshofes
des Landes handelt; ferner über Beschwerden gegen die von den sie-

benbürgischen Obergerichten innerhalb ihrer Sprengel verfügte Dele-
gation eines anderen anstatt des zuständigen Gerichtes.

b) Ueber Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die streitenden
Gerichte verschiedenen siebenbürgischen Obergerichten unterstehen und
auch diese sich über den Gegenstand des Streites nicht einigen können,
oder wenn der Streit die eigene Zuständigkeit der siebenbürgischen
Obergerichte betrifft.

c) Ueber Ablehnungen von ganzen Obergerichten oder deren Präsi-
denten.

§. 7. Ueber die Delegation eines andern anstatt eines siebenbürgi-
schen Gerichtes oder umgekehrt, ferner über Streitigkeiten wegen der Zu-
ständigkeit, wenn nur eines der streitenden Gerichte ein siebenbürgisches ist
und die betreffenden Obergerichte sich nicht einigen, oder wenn zwischen ei-
nem siebenbürgischen und einem anderen Obergerichte ein Streit über ihre
eigene Zuständigkeit entsteht, kommt die Entscheidung dem siebenbürgischen
obersten Gerichtshofe einverständlich mit der obersten Gerichtsinstanz des an-
deren betreffenden Gerichtes zu.

Wird zwischen den beiden obersten Gerichtshöfen eine Einigung nicht
erzielt, so entscheidet über Antrag der betreffenden Justiz-Hofstellen Seine
Majestät.

§. 8. Ueber Kompetenz-Conflite zwischen Gerichts- und politischen
Verwaltungsbehörden in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung
im §. 13 bestimmt wird.

§. 9. Der oberste Gerichtshof entscheidet über Syndicatsbeschwerden
aus Amtshandlungen der eigenen Mitglieder und aus Amtshandlungen der
Obergerichte oder einzelner Mitglieder derselben, dann über Recurse gegen
die von den Obergerichten über Syndicatsbeschwerden erlassenen Erkenntnisse.

§. 10. In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen
hat der oberste Gerichtshof über Verlangen des Hofkanzlers die von demselben
abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Es steht ihm auch zu, selbstständige Anträge auf Erlassung und Ab-
änderung von Gesetzen an den Hofkanzler zu richten.

§. 11. Die Leitung des obersten Gerichtshofes steht dem Präsi-
denten und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem hierzu bestellten
Stellvertreter zu.

§. 12. Der oberste Gerichtshof verhandelt und entscheidet über alle
in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten in Senaten von
sechs Richtern und einem Vorsitzenden.

§. 13. Bei Kompetenz-Confliten zwischen siebenbürgischen politischen
Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie bei Ueberrichtsangelegenheiten ha-
ben an die Stelle dreier Richter des obersten Gerichtshofes eben so viele
Mitglieder der siebenbürgischen Hofkanzlei als Botanen einzutreten.

§. 14. Die Geschäftsprache des obersten Gerichtshofes richtet sich
nach den durch ein besonderes Gesetz festzustellenden allgemeinen Bestimmun-
gen über den Gebrauch der drei Landesprachen im öffentlichen Verkehr.

§. 15. Alle Ausfertigungen des obersten Gerichtshofes sind mit
der Ueberschrift „der f. siebenbürgische oberste Gerichtshof“ zu versehen und
von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Die Urtheile tragen die Ueberschrift: „Im Namen Sr. k. f. Apo-
stolischen Majestät, Großfürsten von Siebenbürgen und Grafen der Székler“
und sind außer der obbezeichneten Unterschrift von einem Botanen mit-
zufertigen.

§. 16. Das Siegel des obersten Gerichtshofes zeigt den k. f. Adler
nebst dem siebenbürgischen Wappen mit der Umschrift: „Sigillum regii su-
premi Tribunalis Magni-Principatus Transylvaniae.“

§. 17. Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Personal-
und Disciplinarangelegenheiten, die innere Einrichtung und Geschäftsord-
nung, dann das Verhältniß desselben zu der siebenbürgischen Hofkanzlei,
wird im Verordnungswege geregelt.

Schmidt Conrad stellt den Antrag, zur Vorberathung dieses Ge-
setzes einen besondern Ausschuss von zwei Mitgliedern aus jeder Abthei-
lung des Hauses zu wählen, wobei man übrigens bereits gewählte
Ausschussmitglieder nach dem Bedarf des Gegenstandes wieder wählen könne.

(Fortsetzung folgt.)

Rede des Herrn Abgeordneten Puscariu in der Sitzung vom 9. October 1863.

Hohes Haus!

An der Tagesordnung haben wir die Fortsetzung der Generaldebatte
über den Antrag des Landtagsausschusses bezüglich der Besichtigung des
Reichsrathes, enthalten in dem allerhöchsten Rescripte vom 27. September
1863. Die Verhandlung über diesen Gegenstand wurde so ernst und er-
schöpfend gepflogen, daß gegen das Ende der Sitzung der Wunsch des h.
Hauses einerseits auf den Schluß der Debatte, andererseits auf Vertagung
der Sitzung ging. Alle weitestgehenden mit vollem Rechte, um ihrer Meinung
das Uebergewicht zu erkämpfen. Obwohl ich, meine Herrn in der Reihen-
folge der Redner der erste war, dennoch — ich sage es aufrichtig, — schloß
ich mich denen an, welche aus vollen Kräften Schluß riefen. Ich habe
Schluß gerufen, meine Herren, weil ich in dem hohen Hause vorgebrachten
Meinungen so wenig von einander gingen, und der Gegenstand war so er-
schöpfend, daß mir nur wenig beizufügen übrig geblieben war.

Bei allen dem, meine Herren, und weil die Debatte vorzugsweise um
einige Anträge sich drehte, die eine Verwahrung gegen die Vor-
urtheile bezweckten, die aus der Art, nach welcher der Landtag zur Besich-
tung des Reichsrathes aufgeföhrt wurde, und aus der von dem Landtags-
ausschusse diesbezüglich ausgesprochenen Form entstehen könnten, und
weil sehr wenige von den Rednern in die meritorische Behandlung der
Sache sich einließen, — so ergreife ich die Gelegenheit, um in wenigen
Worten die gestrige Debatte zu resumieren und desto leichter meine Meinung
über das Operat des Landtagsausschusses abgeben zu können.

Obwohl, meine Herren, die gestrigen Verhandlungen von einem ern-
sten und einigermaßen sorgungsvollen Charakter waren, haben wir dennoch
die tröstliche Befriedigung, daß der feste, unerwärtliche Wunsch zur Be-

schigung des Reichsrathes entstanden ist. (Bravo!) Und wahrlich, meine
Herren, dies konnte auch nicht anders sein nach den Vorgängen
die der hohe Landtag gehabt hat. Diesen Wunsch offenbaren wir
sowohl gelegentlich der Adresse an Sr. Majestät, als auch bei anderen Ge-
legenheiten, ja — was noch mehr ist — durch die Inarticularung des Di-
plomes vom 20. October 1860 und des Patentes vom 26. Februar 1861,
verlichen wir diesem Wunsche verbindende Kraft für uns. Daher können an
die Tagesordnung nur zwei Gegenstände in Frage kommen.

Erstens: Wollen wir auch bis dann Abgeordnete aus Siebenbürgen
an den Reichsrath schicken, bis diese Besichtigung durch ein förmliches Gesetz
regulirt wird, wollen wir nämlich Abgeordnete ad hoc schicken, wie sich Ge-
nüge aus den Landtags-Deputirten ausgedrückt haben.

Zweitens: Wollen wir nach der von dem Landtagsausschusse vorgeleg-
ten Modalität schicken?

In dieser Hinsicht muß ich meine Meinung dahin aussprechen, daß
diese Frage bereits gelöst, denn, als uns das allerhöchste Rescript vom
27. September 1863 vorgelesen wurde, haben wir uns nicht nur einstim-
mig für die Besichtigung des Reichsrathes erklärt, sondern wir haben zugleich
diesen Gegenstand als dringend bezeichnet. Somit also, meine Herren, diese
Sache noch durch Anträge und Verwahrungen gegen die Form hintange-
halten, kämen wir selbst in Widerspruch, der der Art Trägheit
nahe kommt. Somit kann ich mich in dem Falle weder mit der Meinung
des Herrn Wittstock, noch mit der des Herrn Ober, daß wir nämlich einen
besonderen Beschluß über eine Verwahrung gegen die Vorurtheile, die zu-
folge dieses Beschlusses entstehen könnten, zu Stande bringen sollten, eini-
gen, denn für diese Verwahrung hat selbst das allerhöchste Rescript Sorge
getragen in den Worten, die folgendermaßen lauten: „Weil aber . . .
der Reichsrath“ ic.

Diese, meine Herren, sind klare Worte, und enthalten in sich die
volle Verwahrung. Diese Worte können uns, meine Herren, beunruhigen,
können uns genug beruhigen und desto mehr, weil der Herr Vertheiliger
der Regierung, Mannicher, sehr gut und treffend dargezogen hat, daß der
Landtag Siebenbürgens mehrmals in solche Fälle gekommen war, wo er
einen Beschluß gefaßt hat, und denselben, ohne Gesekartikel zu sein, mit
rothem Sammt und goldenen Siegel im Einvernehmen mit dem Landes-
fürsten durchgeführt hat. Dadurch wurde das constitutionelle Princip nie-
mals verletzt und es wäre, meine Herren, überflüssig, einen solchen Beschluß
in Form eines Gesekartikels mit allen förmlichkeiten versehen, nach oben zu
schicken, denn, sobald wir ihn durchführen, hört er sogleich auf. Ein Ge-
sekartikel, eingekleidet in alle Formen, hat nur für den Fall einen Sinn,
wenn er für eine längere Zeit zu gelten, fortzudauern und fortzubestehen hat.

Aus diesen Gründen kann ich mich weder mit dem Antrage des Herrn
Bischof Fogarassy, daß nämlich das hohe Haus beschließen wolle, daß die
Besichtigung des Reichsrathes nur „ad hoc“ sei, anschließen. Die Bestim-
mung des Landtages, Abgeordnete an den Reichsrath zu schicken, ist nicht
„ad hoc“, denn wir haben die hohen Staats-Akte, nämlich das Diplom
vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 in unse-
ren Landesgesetzen inarticularirt, demzufolge Siebenbürgen nicht „ad hoc“,
sondern fortwährend Abgeordnete an den Reichsrath schickt.
(Bravo! Sehr gut!) „Ad hoc“ kann nur auf die Modalität Bezug haben,
nach welcher wir Abgeordnete für diesmal zu schicken haben, bis dann
nämlich, bis wir ein motivirtes Gesetz darüber beschließen werden. (Bravo!
So ist's!) Dann, meine Herren, müssen wir auch das in Betrachtung zie-
hen, daß das Patent vom 26. Februar aus solche Fälle vorgezogen hat,
wenn der Landtag nicht in der Lage wäre, aus dem Landtage Abgeordnete
an den Reichsrath zu schicken, für den Fall, sage ich, ist vorgezogen, daß
aus den verschiedenen Theilen des Landes und aus den verschiedenen Städ-
ten geschickt werde.

Nun sehen wir den Fall voraus, daß es der Regierung gefallen
würde, Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes in den Reichs-
rath zu rufen, dann frage ich: ist eine Art Gesekartikel eingekleidet in
alle förmlichkeiten notwendig? Nein, meine Herren, denn das Patent
ist als Gesekartikel aufgenommen und in den Landesgesetzen inarticularirt.
Bei allem dem, meine Herren, wenn uns alles dies nicht befriedigen könnte,
glaube ich dennoch, daß die Meinungen der Herrn Deputirten
Ober, Wittstock und Fogarassy, die Meinung des Herrn Berichterstatters
Bänder beruhigen könnte, daß nämlich doch erforderlich wäre unsere Aner-
kennung darzutun, daß die Modalität der Besichtigung nur auf „ad hoc“
Bezug nähme, dies können wir, in wohlgetroffenen oder passenden Worten,
nur in der an die hohe Stelle abzuschickenden Repräsentation bezüglich des
heutigen Beschlusses ausdrücken, und das wäre wohl auch entsprechender,
denn die hohe Regierung sagt uns ausdrücklich, daß die Besichtigung „auch
bis dahin“ zu geschehen habe.

Somit also, meine Herren, wollen wir uns beileben, Abgeordnete an
den Reichsrath zu schicken; wollen wir uns beileben, denn wir haben fast
24 Stunden mit überflüssigen Discussionen verloren, und 24 Stunden für
mehr als 30 Millionen machen volle Jahrhunderte aus; wollen wir
uns beileben, denn dort erwartet uns das ganze Reich, erwartet uns
das Interesse unseres Vaterlandes, erwartet uns das Wohl unserer
Mitbürger und Mandanten; dortin wollen wir gehen, meine Herren,
denn dort erwartet uns die Lösung der Frage über die Einführung des
neuen Steuerungs-systemes und über die erträglichere Einrichtung der
Steuer; dort erwartet uns die Eisenbahnfrage und die Lösung mehre-
rer auf die Mannerverschickung bezugnehmenden Fragen, wie alle diese
der Hr. Landtagsdeputirte Schuller sehr gut entwickelte; wir wollen uns
beileben, meine Herren, denn wir sehen um uns herum, wie alle geistige und
materielle Kräfte kommen und vorüber gehen, getragen vom Dampf und
Electricität, ohne uns zu erwarten, indem wir die Zeit mit „lana caprina“
verlieren (Bravo!) wir verlieren die Zeit und benehmen uns wie eine man-
bare Jungfrau, die aus vollem Herzen zu heirathen wünscht, wenn sie aber
in die Kirche gebracht wird, allerlei Anstände macht. (Heiterkeit!)

Wir sollen beweisen, daß wir Männer sind, wir sollen beweisen, daß
wir Gesekgeber, daß was die Ersten (?) beschlossen haben, auch annehmen
wollen; wir sollen uns nicht dem Sprichworte anschließen, daß „wer haben
will, beutelt den ganzen Tag“, sondern wir sollten vielmehr das
Sprichwort: „bis dat, qui cito dat“ befrichtigen.

ERIE
empfehlen
dem Rein-
halt zum Schutze
der Höhe dieses
Franz Joseph-
e, Militär-Par-
en in den Ober-
de.
- Direction diese
erie,
Summe von
Bährung
ähr.
handelt, und da den
so giebt sich die f. l.
in Theilnahme zu er-
es - Lotterien.
N.
igkeits - Zwecke.
nt,
tions - Vorstand.
erlosung.
d. 3.
er
den 20,200 G.
8000, 6000,
Einfindung des Be-
tung der Anträge,
amtlichen Ziehungs-
nehmer zu erhalten,
en Geschäftsfreunde
nwieser,
antfurt a. M.
ergeld,
könige genehmigten
ens.
16,000, 15,000,
00, 2000 u. u. bis
zogenen Loses.
wird besonders darauf
en Nummern-Zie-
fnoten.
und verschwiegen aus-
Frankfurt a. M.
haus.
gratis ertheilt. 4-6

Es soll mir nur erlaubt sein auch über das Elaborat des Landtagsauschusses...

Hohes Präsidium! Es ist meine Meinung sich über den Entwurf des Landtagsauschusses auszusprechen...

Bericht

über die 20te Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins vom 1. 2. und 3. September 1863 in Lübeck, von Samuel Schiel.

Die Leser dieser Blätter, und insbesondere die vielen tausend Brüder und Schwestern unseres siebenbürgischen Hauptvereins...

Doch die vielen Gesährte, welche mich nach meiner Ankunft in der Heimath erwarteten, und in ihrem Strudel fast begruben...

Ich war eben vom Leipziger Turnfest voll der großartigsten Erinnerungen nach Wien zurückgekehrt...

So weit die deutsche Junge klagt Und Gott im Himmel wieder singt. O Gott vom Himmel sieh herein! Und gib uns echten deutschen Muth! Das wir es lieben treu und gut. So soll es sein! so soll es sein! Das ganze Deutschland soll es sein!

5 bis 6000 Männer mit entblößten Häuptern und zum Himmel erhobener Rechten, und unter dem, durch Mat und Bein dringenden Schall von 30 bis 40 Pössern...

Den 24. August reiste ich mit unserm ausgezeichneten und sehr verehrten Landsmann Dr. M. Schenker, Referenten im h. Staatsministerium und Deputirten des Hauptvereins...

die evangelischen Gemeinden wie die junge frische, von einer freundlichen Sonne besäene Saat aufkeimen, wieder der langersehnten Glaubensfreiheit und Gleichberechtigung mit ihren katholischen Brüdern...

Nicht unerwähnt kann ich noch lassen einen Mann, der jeden Morgen die evangelischen Kinder auf Meilen hin an der Eisenbahn aufnahm, sie in die Schule nach Reichenberg und dann Abends wieder in ihre Heimath zurückzuführen läßt...

Leider konnten wir den, vom Oberkirchenrath Kliefoth, diesem kirchlichen Bismarck im Mecklenburger Lande, vielfach verfolgten Kämpfer für evangel. Freiheit, Professor Baumgarten...

Schon waren viele Vereinsgäste aus der Nähe und aus der Ferne eingetroffen, wie wir an der Bewegung in den Straßen bemerkten. Im Bureau des Wohnungsausschusses für das Fest erfuhren wir unsere Quartiere, schrieben unsere Namen in das Festprotocoll...

Bis zum 1. September Mittag waren fast alle auswärtigen Gäste eingetroffen, unter diesen manche aus weiter Ferne z. B. Pfarrer Bading und Lenschau aus Amerika, Prof. Bögner und Pfarrer Frey aus Straßburg...

Im Ganzen genommen war indeß diese, am nördlichen Rande Deutschlands abgehaltene Versammlung von auswärtigen Deputirten weniger zahlreich besetzt, als die vorjährige Versammlung in Nürnberg...

mögen noch etwa 250 auswärtige Gäste gerechnet werden können. Doch zeigten die Brüder und Schwestern Lübeck's die regste Theilnahme an den Versammlungen. Auch fehlten die lebendigsten Glieder und Träger der Gustav-Adolph-Sache vom ganzen Gebiete dieses Vereins nicht...

Dienstag, den 1. September, fand Vormittags 10 Uhr eine Sitzung des Centralvorstandes und Nachmittags 3 Uhr, die Begrüßung der Deputirten und Gäste durch Prediger Suhl aus Lübeck im großen Saal des Casino statt.

Der Präsident des Centralvorstandes dankte im Namen der Deputirten. Von hier begab man sich unter Glockengeläute in die prächtige Marienkirche, wo Prof. Besjlag die erste Festpredigt über das Thema: "was ist der Gustav-Adolph-Verein?" hielt...

Mittwoch, den 2. September, fand die erste öffentliche Hauptversammlung in der Katharinenkirche statt. Begüßigt wurde der Tag durch den, um halb sieben Uhr von den beiden Thürmen der Marienkirche geballenen Chor: "Eine feste Burg ist unser Gott!"...

Es würde diesen Bericht, der mit unserm dem Schreiben, wie ich meinte, schon fast zu ungebührlicher Länge angewachsen ist, noch viel zu weit für diese Blätter ausdehnen, wenn ich in demselben bis ins Einzelne der nun folgenden Verhandlungen eingehen wollte.

Auch wäre dies aus meinen kurzen Notizen und dem Gedächtniß nicht leicht möglich, wenn sich auch das Ganze tief genug darin eingepreßt hat. Ich muß die Leser, welche mehr von diesen Verhandlungen erfahren wollen — und es ist gewiß der Mühe werth, mehr darüber zu erfahren — auf den, bis jetzt gedruckten und demnächst auch uns zu Händen kommenden Bericht nach den topographischen Aufzeichnungen verweisen...

und in A überhaupt, haben, fast nachträglich sammelt sich Herr noch ein ruh. Auf trefflichen Redner aus lands, welche den ihnen be gegneten un alle mit der der bedräng hier verweil nahme und in interessanten Beig d in Dr. Siebe Nären, an Walter a der wadern österrische den dieser geliche Ver Aufenthalt Neumeist benbürger i Thätigkeit u fähigkeit er innere Bege Kultur noch gerd Fort aus Salzbu Salzburg, a den Hamme und für wel bed die fleit renz über d in Italien; Arbeiterbeob über die 3 und des Bf Evangelische wohl nur Redner erfi Die die Mehrgal Gungen 305 natürlich in Evangelischen Tages ange Suhl, Al nover), Fr Redner. Au die alte und Webe den S zu derselben gen sein, de daß dieser G mit doch en Gott und R Respekt hab Der Loast n Sprecher, so von Dr. M ler, den er i Thaler mitb nach Lübeck

Wir k eine für Ung Ich habe Ich bube Kronhöf sich verwickel berg von un und im Nam Köln und G Großherzog bahnen nach jedwefalls er länger im Zu feines Kapu lüstung des u achmung au

Geru so eben, daß Tode abge Gern der Vorstätt J. Schupfer' X R Willmer's eine Critik über die Verhätt Abt bereite stadt respect große Kunst völlig überei wie die Blat auch nicht e uns zu Emp geworden wo hat uns fo begeistert; d nes Spiels wüdigsten P trägt, haben rung hingerif

